Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 7808.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft. Vom 3. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 9. Juni 1870. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr Behufs Erweiterung der Bahnanlagen und Vermehrung der Betriebsmittel die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von Einer Million, siebenhundert und funfzig Tausend Gulden oder Einer Million Thaler zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft Littera H."

nach dem anliegenden Schema A. in Stücken von dreihundertfunfzig Gulden oder zweihundert Thalern unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben. Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons und Talons ausgereicht. Die Kupons sowie der Talon werden mit

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1871.

mit der faksimilirten Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation gerichtliche Sperre erwirkt ist.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen postnumerando am 1. Mai und am 1. November jeden Jahres bei der Hauptkasse der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft zu Frankfurt a. M., sowie an den nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes sonst noch zu errichtenden und gehörig zu publizirenden Zahlstellen ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1875. beginnt und alljährlich den Betrag von Einem Prozent unter Zuschlag der durch die ausgeloosten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt. Die Amortisation wird durch Ausloosung zum Nennwerth bewirkt. Die Ausloosung findet im Monat Juli statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Obligationen erfolgt am 1. November desselben Jahres.

Die Ausloosung geschieht durch den Verwaltungsrath in Gegenwart von Notar und Zeugen in einem mindestens 14 Tage vorher bekannt zu machenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

Der Generalversammlung der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1880. an sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen nach vorgängiger sechsmonatlicher, gehörig zu veröffentlichender Kündigung zum Nennwerth einzulösen.

§. 4.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des Ausloosungstermins öffentlich bekannt gemacht. Die Einlösung erfolgt bei der Hauptkasse der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft in Frankfurt a. M. nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der zugehörigen nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zahlung fällig sind. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden vor Notar und Zeugen verbrannt.

§. 5.

§. 5.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren jährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortifizirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt mortifizirte, wie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen auf Kosten der sie requirirenden Personen ausgefertigt.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden. Dagegen bleibt

1) dem auf Grund des Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft vom 28. Dezember 1853. aufgenommenen Anlehen von 600,000 Gulden,

2) dem auf Grund des Beschlusses der 9. Generalversammlung vom 17. Mai 1858. aufgenommenen Prioritäts-Anlehen von 900,000 Gulden

das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den neu auszufertigenden 5000 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder deren Betrag gerichtlich deponirt ist. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und den Bahnhöfen befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 8.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge nebst Zinsen anders, als nach Maßgabe der in §. 3. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen, wenn

a) ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt,

b) der Transportbetrieb auf der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist,

c) die in §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer derselben eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem unter c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Tilgungsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 9.

Die in den §§. 1. bis 5. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger oder dasjenige Blatt, welches an seine Stelle tritt, sowie durch die in Frankfurt und Hanau erscheinenden Amtsblätter und Zeitungen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 3. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Schema A.

Prioritäts-Obligation Littr. H.

der

Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Dreihundert und Funfzig Gulden Südd. W.

oder

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von dreihundert und funfzig Gulden = Zweihundert Thalern = an dem in Gemäßheit des umstehenden Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. emittirten Kapitale von 1,750,000 Gulden Südd. W. oder 1,000,000 Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft Littr. H.

Frankfurt a. M., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Schema B.

Schema B.

Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft.

Zinskupon № .....

für die

Prioritäts-Obligation Littr. H. № .....

Inhaber empfängt am .... gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen

8 Gulden 45 Kreuzer Südd. Währung
oder
5 Thaler Preußisch Kurant

als Zinsen vom .... bis ....

Frankfurt a. M., den ..ten .... 18..

Verwaltungsrath der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) (Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation Littr. H. № .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, binnen Jahresfrist vom ..ten .... ab, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Zeit vom .... bis ...., sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation gerichtliche Sperre erwirkt ist.

Frankfurt a. M., den ..ten .... 18..

Verwaltungsrath der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) (Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

(Nr. 7809.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Auf Ihren Bericht vom 24. März d. J. genehmige Ich, daß das dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirke Magdeburg durch Meinen Erlaß vom 11. Juli 1870. (Gesetz-Samml. S. 529.) verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf den dort bezeichneten Kreis-Chausseen auf die unter Nr. 8. erwähnte, vom Kreise zu unterhaltende Chausseestrecke von Ampfurth nach Schermke unter gleichen Bedingungen zur Anwendung gebracht werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. April 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7810.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Dortmund darauf angetragen haben, zum Zwecke der Errichtung einer Wasserleitung ihnen zur Aufnahme eines Darlehns von 500,000 Rthlrn, geschrieben: Fünfmalhundert Tausend Thalern, zur Ausführung des städtischen Wasserwerkes gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

A.	400	Obligationen	à 100	Rthlr.	40,000 Rthlr.,
B.	300	=	à 200	=	60,000 =
C.	400	=	à 500	=	200,000 =
D.	200	=	à 1000	=	200,000 =

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von der städtischen Schuldentilgungskasse zu Dortmund gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons bezahlt.

Zur Tilgung der Schuld werden jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen und außer den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen auch noch diejenigen Reinerträge, welche nicht etwa zu wirthschaftlich zweckmäßigen Meliorationen oder Erweiterungen der Anlage gebraucht werden, verwendet, so daß voraussichtlich in siebenunddreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Die Amortisation beginnt mit dem Schlusse des ersten Geschäftsjahres, spätestens mit dem Jahre 1874.

Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, größere Beträge zurückzuzahlen und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Arnsberg in Eid und Pflicht genommen wird.

Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus dem Magistrate, Eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und Eins aus der Bürgerschaft zu wählen ist. Das erstgedachte Mitglied wird vom Oberbürgermeister ernannt, die beiden anderen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§. 3.

Die Obligationen werden in jeder Abtheilung unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

Littr. A. von Eins bis vierhundert, im Betrage von Einhundert Thalern,
Littr. B. von Eins bis dreihundert, im Betrage von zweihundert Thalern,
Littr. C. von Eins bis vierhundert, im Betrage von fünfhundert Thalern,
Littr. D. von Eins bis zweihundert, im Betrage von Eintausend Thalern,

nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Schuldentilgungskasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Die Anleihe soll nur zu dem Zwecke der Wasserleitung verwendet werden. Die Ausgabe der Obligationen wird zunächst auf den Geldbedarf für denjenigen Theil der Anlage beschränkt, welcher vorab ausgeführt werden soll. Die übrigen Obligationen bleiben reservirt für demnächstige Erweiterung resp. Vervollständigung der Anlage.

§. 5.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons und zwar für Abtheilung A. jeder zu zwei Thalern funfzehn Silbergroschen, für Abtheilung B. jeder zu fünf Thalern, für Abtheilung C. jeder zu zwölf Thalern funfzehn Silbergroschen und für Abtheilung D. jeder zu fünf und zwanzig Thalern, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 8.) bei der Schuldentilgungskasse zu Dortmund gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und die Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Oberbürgermeisters und der Schuldentilgungs-Kommission versehen und von dem Rendanten unterschrieben.

§. 6.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Schuldentilgungskasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtuug der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 7.

§. 7.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse zu Dortmund.

§. 8.

Die nach §. 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und unter Bezeichnung der Buchstaben, Nummern und Beträge (§. 3.), sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, wenigstens drei Monate vor diesem Termine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch das Dortmunder Kreisblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, durch die Cölnische Zeitung und durch den Staatsanzeiger. In derselben Weise werden außer den ausgeloosten und gekündigten Obligationen auch die Buchstaben, Nummern und Beträge der Seitens der Stadt angekauften öffentlich bekannt gemacht. Im Fall des Eingehens eines dieser Blätter bestimmt der Magistrat zu Dortmund mit Genehmigung der Regierung statt dessen ein anderes und macht die getroffene Wahl in den übrig gebliebenen Blättern bekannt.

§. 9.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 8. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Schuldentilgungskasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 11.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Schuldentilgungskasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Schuldentilgungskasse durch diese auszuzahlen.

§. 12.

Die Buchstaben, Nummern und Beträge der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 8. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 14. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 13.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Dortmund mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 14.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Arnsberg statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Dortmund;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 8. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 17. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Obligation der Stadt Dortmund

(Stadtwappen)

Littr. ..... № ..... Thaler { 100 / 200 / 500 / 1000 }

über

.... **Thaler Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von ...., dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Dortmund zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Dortmund, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. Nr. 1. bis 10. nebst Talon. Die folgenden Serien Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Schuldentilgungskasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund im Betrage von 500,000 Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Serie I. { 2 Rthlr. 15 Sgr. / 5 Rthlr. / 12 Rthlr. 15 Sgr. / 25 Rthlr. } № 1.

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Dortmund

über

{ 100 / 200 / 500 / 1000 } **Thaler**

Littr. ..... № .....

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an fälligen Zinsen aus der Schuldentilgungskasse

.... Thaler ..... Silbergroschen.

Dortmund, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden, nicht erhoben ist.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Schuldentilgungskasse zu Dortmund zu der Obligation der Stadt Dortmund

über .... Thaler Littr...... №.....

die (zweite) Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .... bis ...., sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

Dortmund, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

(Nr. 7811.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871., betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14. April 1856.

Auf den Bericht vom 4. d. M. bestimme Ich nach dem Antrage des Vorstandes des Verbandes zur Regulirung der Notte, daß an die Stelle der Vorschriften, welche der §. 26. des Statuts vom 14. April 1856. über die Bildung des Vorstandes dieses Verbandes enthält, künftig folgende Bestimmungen treten sollen.

Der Vorstand besteht aus

a) einem Schaudirektor, welcher zugleich Vorsitzender des Vorstandes ist,

b) den von den Wahlbezirken gewählten zehn Mitgliedern,

c) einem Kanal-Inspektor, welcher die Eigenschaft eines geprüften Baumeisters haben muß.

Die zehn gewählten Mitglieder der Wahlbezirke wählen sowohl den Schaudirektor als den Kanal-Inspektor mit absoluter Stimmenmehrheit auf mindestens zwölf Jahre.

Der Kanal-Inspektor kann zugleich zum Schaudirektor gewählt werden.

Die Wahlen des Schaudirektors und des Kanal-Inspektors, sowie die Vereinigung beider Funktionen in Einer Person, bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Wird bei der Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger resultatloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen. Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet die Regierung durch ihre Bestätigung.

Wird die Bestätigung versagt, so schreiten die Wähler zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf sechs Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidigt. Der Schaudirektor seiner Seits verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die sonstigen Vorschriften der §§. 16. bis 22. des Statuts vom 14. April 1856. über die Geschäftsführung des Vorstandes bleiben, soweit sie nicht speziell die während der Ausführung des Regulirungsplanes in Funktion gewesenen Regierungskommissarien betreffen (vergl. §. 16. Alinea 2. und §. 19.), auch künftig geltend.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. April 1871.

Wilhelm.

v. Selchow.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Nr. 7812.)

(Nr. 7812.) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. April 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. April 1871. der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg das Expropriationsrecht zu verleihen geruht.

Die vorgedachte Allerhöchste Urkunde wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg veröffentlicht werden.

Berlin, den 17. April 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).